

Allgemeinverfügung

Der Oberbürgermeisterin der Stadt Flensburg

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Flensburg aufgrund der Überschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner*innen in den letzten sieben Tagen

Gemäß §§ 28a Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 20 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (BekämpfVO) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen Raum und privaten Raum zu privaten Zwecken sind abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung nur wie folgt zulässig (Kontaktbeschränkungen):
 - a) von Personen eines gemeinsamen Haushaltes unabhängig von der Personenzahl,
 - b) von Personen nach Buchstabe a) mit einer weiteren Person; Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres der jeweiligen Haushalte zählen dabei nicht mit,
 - c) von Personen nach Buchstabe a) mit Personen eines weiteren Haushalts, soweit dies zur Sicherstellung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen und von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erforderlich ist.

2. Abweichend von § 8 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung sind Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr zu schließen. Satz 1 gilt nicht für Lebens- und Futtermittelangebote, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Buchhandel, Blumenläden, Gärtnereien, Gartenbaucenter, Baumärkte sowie Lebensmittelausgabestellen (Tafeln). Im Falle von Mischsortimenten sind die überwiegenden Sortimentsteile maßgeblich.

3. Bei Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nach Ziffer 2 zu schließen sind, ist die Ausgabe von im Fernabsatz gekauften oder bestellten Waren zulässig, sofern die Kundinnen und Kunden hierzu geschlossene Räume nur einzeln betreten oder die Ausgabe außerhalb geschlossener Räume erfolgt.

4. Das Betreten von Verkaufsstellen des Einzelhandels und von Wochenmärkten ist nur durch eine Person pro Haushalt gestattet. Eine Begleitung durch eine erforderliche Assistenz ist gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen das jeweilige Elternteil begleiten.

5. Abweichend von § 9 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung sind Dienstleistungen mit Körperkontakt nur zulässig, soweit die Kundin oder der Kunde eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vom selben Tag oder vom Vortag in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorlegt oder vor Ort einen solchen Test durchführt. Dies gilt nicht für medizinisch notwendige und pflegerisch notwendige Dienstleistungen sowie für die Haupthaar- und Nagelpflege.
6. Innenbereiche von Freizeit- und Kultureinrichtungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung sind zu schließen.
7. Die Sportausübung ist abweichend von § 11 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung nur wie folgt zulässig:
 - a) allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person,
 - b) außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu 5 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter Anleitung einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters.
8. § 12 a der Corona-Bekämpfungsverordnung gilt mit der Maßgabe, dass
 - a) der theoretische Unterricht in Fahrschulen als Fernunterricht zu erfolgen hat. Der praktische und theoretische Unterricht zum Erwerb der Grundqualifikation und Weiterbildung nach §§ 2 und 5 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) ist weiter zulässig,
 - b) die Gruppengröße bei Hundeausbildung auf 5 Personen begrenzt ist.
9. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach § 16 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Gruppengröße auf 5 Personen als Präsenzveranstaltung begrenzt ist. Dies gilt nicht für Einrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 16 Absatz 2 und Angeboten der Kindertagesbetreuung nach § 16 Absatz 3 der Corona-Bekämpfungsverordnung.
10. Für Angebote der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen nach § 16 Absatz 3 gilt ein Betretungsverbot. Angebote der Notbetreuung sind zulässig. Dabei dürfen in der Regel nicht mehr als zehn Kinder in einer Gruppe gleichzeitig betreut werden. Abweichende Gruppengrößen können durch die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII zugelassen werden.

Angebote der Notbetreuung sind folgenden Kindern vorbehalten, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen:

Kindern

1. mit besonderem Schutzbedarf grundsätzlich nach Feststellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
2. von Mitarbeitenden aus kritischer Infrastruktur, wenn ein Elternteil dazugehört

3. von berufstätigen Alleinerziehenden
4. mit einem täglich hohen Pflege- und Betreuungsaufwand und/oder mit heilpädagogischen Förderbedarf.

Die Erziehungsberechtigten haben die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Notbetreuung gegenüber der Einrichtung in geeigneter Weise zu dokumentieren; die Dokumentation ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf deren oder dessen Verlangen vorzulegen

Es gilt ein Appell an die Eltern, wenn immer möglich ihre Kinder Zuhause zu betreuen.

11. Für Schulen und schulische Betreuungsangebote gilt abweichend von § 7 und § 7a Schulen-Coronaverordnung ein Betretungsverbot. Das Betretungsverbot gilt nicht für an Schulen tätige Personen sowie im Rahmen der schulischen Veranstaltungen gemäß Buchstaben b) bis d).

- a) In den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren finden für die Schüler*innen kein Unterricht und keine sonstigen Schulveranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schüler*innen ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.
- b) Abweichend von Buchstabe a) wird für die Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung vorgehalten. Angebote der Notbetreuung sind, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen, folgenden Schüler*innen vorbehalten:
 1. Schüler*innen, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen gemäß § 19 Absatz 2 Corona-Bekämpfungsverordnung dringend tätig ist,
 2. Schüler*innen als Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden,
 3. Schüler*innen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich oder für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist.

Die Sätze 1 und 2 findet für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechende Anwendung. Für Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an Förderzentren und allgemeinbildenden Schulen abweichend von Buchstabe a) erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 7 an allgemeinbildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist.

- c) Abweichend von Buchstabe a) kann für die Schüler*innen in den Abschlussjahrgängen Präsenzunterricht stattfinden und können vorgesehene Prüfungen in der Schule durchgeführt werden. Vorrangig findet dabei für diejenigen Schüler*innen Präsenzunterricht statt, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschlussprüfung teilnehmen werden. Bei der Durchführung von Präsenzunterricht ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen.
 - d) In den berufsbildenden Schulen finden für die Schüler*innen kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schüler*innen ist ein Lernen in Distanz vorzusehen. Soweit im Lernen in Distanz eine angemessene Prüfungsvorbereitung nicht möglich ist, kann abweichend von Satz 1 für Schüler*innen, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen, Präsenzunterricht stattfinden. Dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen. Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden.
12. Im Übrigen gelten die Regelungen der Corona-BekämpfVO und Schulen-Coronaverordnung.
 13. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01. April 2021 bis einschließlich 10. April 2021. Eine Verlängerung oder ein vorzeitiger Widerruf oder eine Ab-Änderung sind in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.
 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind nach § 73 Absatz 1a Nr.6 IFSG i.V.m. § 21 Abs.1 und Abs.2 Corona-BekämpfVO bußgeldbewehrt.
 15. Die Verfügung ist gemäß § 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.8 IFSG sofort vollziehbar.
 16. Die Allgemeinverfügung der Stadt Flensburg zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen (besondere Maßnahmen zum Einzelhandel bei Überschreiten einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen an drei aufeinanderfolgenden Tagen) vom 27.03.2021 und die Allgemeinverfügung der Stadt Flensburg über Einschränkungen in den Bereichen Bildung und Kindertagesstätten vom 27.03.2021 werden mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die getroffenen Maßnahmen sind § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1 bis 3 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank,

krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen, bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Absatz 1, § 28 Absatz 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der Zahl der an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) Infizierten im gesamten Bundesgebiet bzw. im Land Schleswig-Holstein sowie vor dem Hintergrund des weiter gestiegenen Inzidenzwertes in der Stadt Flensburg müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung und Vermeidung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Flensburg sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen. Hinzu kommt, dass in Flensburg eine erhebliche Anzahl von Infektionen mit der Virusvariante B.1.1.7 festgestellt wurde, die gemäß Bewertung der WHO zu den besorgniserregenden Virusvarianten (variants of concern/VOC) gehört. Die Zahl der Todesfälle betrug in der Stadt bis zum 31.12.2020 7 Fälle, von Januar bis Ende März sind bereits weitere 28 Personen an und mit einer Covid-Infektion verstorben.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein vom 26.03.2021.

Im Gebiet der Stadt Flensburg sind die SARS-CoV-2-Virus-Neuinfektionen in den vergangenen 7 Tagen weiter in einem Bereich von zumeist über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen geblieben. Dabei ist es trotz anhaltender Bemühungen nicht mehr möglich, alle Infektionsketten nachzuvollziehen. Insbesondere die Ansteckungsquelle lässt sich trotz intensiver Nachverfolgungsarbeit nicht mehr in allen Fällen ermitteln. Die 7-Tage-Inzidenz der SARS-CoV-2-Fälle lag in den vergangenen 3 Tagen über 100; aktuell (31.03.2021) liegt der Wert bei 98,7 Fällen je 100.000 Einwohner*innen. Angesichts des dadurch erhöhten Risikos und der proportional höheren Anzahl an möglichen Infizierten, kann es auf dem Gebiet der Stadt Flensburg nach den verbindlichen Vorgaben des Landeserlasses vom 26.03.2021 nicht bei den „Grundmaßnahmen“ der Corona-BekämpfVO bleiben.

Die getroffenen Anordnungen sind insbesondere erforderlich, weil Personen bereits infektiös sein können, bevor diese selbst Krankheitssymptome zeigen oder der Verlauf der Infektionen komplett asymptomatisch (ohne Symptome) erfolgt. Es kann also bereits vorkommen, dass Personen selbst durch das Sprechen und Atmen virusbelastete Aerosole ausscheiden, bevor eine Infektion bei diesen Personen festgestellt wird. Aufgrund des Risikos einer verdeckten Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und seiner Mutationen sind die angeordneten Maßnahmen bereits jetzt zu treffen. Die angeordneten Maßnahmen wirken dabei frühzeitig im direkten Kontakt zwischen den Personen.

Die angeordneten Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung stellen einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürger*innen dar. Weniger einschneidende, aber gleich geeignete Mittel sind indes nicht ersichtlich. Die bisherigen Beschränkungen konnten die Pandemie nach wie vor nicht in ausreichendem Umfang zum Stillstand bzw. zur Abschwächung bringen, weshalb diese zusätzlichen Beschränkungen notwendig sind, solange die Infektionszahlen sich weiter konstant in einem Bereich von über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen bewegen. Es bedarf deshalb auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Die angeordneten Maßnahmen stellen sich hierbei auch als verhältnismäßig im engeren Sinne dar.

Durch die angeordneten Maßnahmen in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden. Gleichzeitig bleibt den Bürger*innen die Möglichkeit zur Wahrnehmung am öffentlichen Leben eingeschränkt erhalten. Grundsätzlich sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesetikette und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus. Darüber hinaus stellen die angeordneten Maßnahmen gegenüber kompletten Verboten das mildere Mittel dar.

Somit stellen die Anordnungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 IfSG, eine notwendige und angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und der Mutationen in der Bevölkerung dar.

und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung.

Durch die Schließung der Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie durch die Reduzierung von Teilnehmerzahlen bei gewöhnlichen Situationen des Aufeinandertreffens von mehreren Personen sind weniger Begegnungen von nicht infizierten Personen und bereits infektiösen Personen wahrscheinlich. In Folge dessen sind auch weniger Übertragungen der Virusvarianten anzunehmen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab **Donnerstag, den 01. April 2021, 00:00 Uhr - bis einschließlich Samstag, den 10. April 2021 - 24:00 Uhr**. Eine Verlängerung oder ein vorzeitiger Widerruf sind in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1 bis 3 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 und 2 Corona-BekämpfungsVO.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Flensburg, Die Oberbürgermeisterin, Stabsstelle Recht, Rathausplatz 1, 24937 Flensburg einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten bei der Stadt Flensburg, Rathausplatz 1, 24937 Flensburg eingesehen werden.

Flensburg, den 29.03.2021

Gez.
Simone Lange
Oberbürgermeisterin

